

**Satzung mit Gebührentarif
für die gemeindlichen Übergangsheime für ausländische Flüchtlinge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 18.12.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1984 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW S. 458), und der §§ 2, 4 und 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 27.03.1984 (GVNW. S. 214/SGV NW 24), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 18.02.1997 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung am 17.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Borchten unterhält zur vorläufigen Unterbringung der ihr zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge (Personenkreis gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes) folgende Übergangsheime :

**Am Kleeberg 49
Dörenhagener Straße 7**

§ 2

Rechtsverhältnis

Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Borchten und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich. Einzelheiten der Benutzung regelt die Haus- und Benutzungsordnung.

§ 3

Höhe der Gebühren

Von den in ein gemeindliches Übergangsheim eingewiesenen Personen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung des in § 1 aufgeführten gemeindlichen Übergangsheimes sind Nutzungsgebühren in Höhe von 4,00 Euro / mtl. je qm Wohnfläche zu zahlen. Zur Wohnfläche in diesem Sinne rechnet die Fläche der zugewiesenen Wohnräume sowie die anteilig nach den Flächen der gesamten Wohnräume zu ermittelnde Fläche der Gemeinschaftsräume, der Nebenräume und der Flure.
2. Da keine besonderen Messeinrichtungen vorhanden sind, werden die Kosten für Frischwasser, Abwasser, Beheizung und Stromverbrauch pauschaliert als Zuschlag zur Nutzungsgebühr erhoben. Die Pauschale beträgt 3,50 Euro / mtl. je qm Wohnfläche nach Ziffer 1.
3. Für die Möblierung der zugewiesenen Räume und der Gemeinschaftsräume sowie die Zurverfügungstellung von gemeinschaftlich zu nutzenden Waschautomaten wird eine zusätzliche Pauschale von 10,50 Euro pro Person und Monat erhoben.

§ 4

Berechnung der Gebühren

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren nach § 3 Ziffer 1 - 3 ist der Zeitraum zwischen Einweisungstag und Rückgabe der Unterkunftsschlüssel, wobei der Einweisungstag und der Tag der Schlüsselrückgabe als volle Tage gelten. Einzeltage sind mit 1/30 der Monatsgebühr zu berechnen.

§ 5

Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtiger der Nutzungsgebühr ist der Haushaltsvorstand. Neben dem Haushaltsvorstand haften die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

§ 6

Fälligkeit

Die Nutzungsgebühren sind bis zum 10. eines jeden Monats im voraus an die Gemeindekasse Borchon zu zahlen.

Bei Bezug der Räume ist die Gebühr innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Einweisungsbescheides bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

§ 7

Beitreibung der Gebühren

Rückständige Nutzungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Haftung

Der Zahlungspflichtige haftet der Gemeinde Borchon gegenüber für alle Schäden, die von ihm oder den von ihm abhängigen Personen schuldhaft im Übergangsheim angerichtet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Borchon über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für asylbegehrende Ausländer vom 22.09.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 18.12.2001

Schwarzenberg
Bürgermeister

Gebührenkalkulation hinsichtlich der Neufassung der Satzung mit Gebührentarif für das gemeindliche Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge Am Kleeberg 49

1. Ermittlung der Rohmiete

kalkulatorische Kosten

a) Abschreibung

Das Heim wurde 1993 in Betrieb genommen. Die Abschreibung wird vom Anschaffungswert des Gebäudes vorgenommen, die Nutzungsdauer wird mit 50 Jahren angenommen. Das Heim hat eine Gesamtwohnfläche von 603,83 m²

$$951.241,00 \text{ DM} \quad \times \quad 2 \% \quad = \quad 19.024,82 \text{ DM}$$

$$19.024,82 \text{ DM} \quad : \quad 603,83 \text{ m}^2 \quad : \quad 12 \text{ Monate} \quad = \quad \mathbf{2,63 \text{ DM / m}^2}$$

b) Verzinsung des Anlagekapitals

Das Heim ist seinerzeit mit 649.916,80,00 DM Landeszuwendung gefördert worden. Davon entfielen direkt auf das Gebäude 591.338,80 DM. Der Anschaffungswert wird um dieses Abzugskapital bei der Berechnung der Verzinsung des Anlagekapitals vermindert. Bei einer Nutzungsdauer von 50 Jahren beträgt die Restnutzungsdauer 42 Jahre. Der kalkulatorische Zinssatz wird zur Zeit mit 5,3% angenommen.

$$951.241,00 \text{ DM} \text{ abzgl. } 591.388,80 \text{ DM} \quad = \quad 359.852,20 \text{ DM}$$

$$359.852,20 \text{ DM} \quad : \quad 50 \times 42 \quad = \quad 302.275,68 \text{ DM Zinskapital}$$

$$302.275,68 \text{ DM} \times 5,3\% \quad = \quad 16.020,61 \text{ DM}$$

$$16.020,61 \text{ DM} \quad : \quad 603,83 \text{ m}^2 \quad : \quad 12 \text{ Monate} \quad = \quad \mathbf{2,21 \text{ DM / m}^2}$$

Verwaltungskosten (Personal etc.)

$$14.200,00 \text{ DM} \quad : \quad 603,83 \text{ m}^2 \quad : \quad 12 \text{ Monate} \quad = \quad \mathbf{1,96 \text{ DM / m}^2}$$

Unterhaltungskosten (Reparaturen am Gebäude etc.)

Da das Objekt in relativ gutem äußeren baulichen Zustand ist und somit größere Reparaturen nicht zu erwarten sind, werden sich Ausgaben auf den Innenbereich wie Sanitäreinrichtung, Heizung und Elektrik beschränken. Die Erfahrung bei der Betreibung solcher Einrichtungen zeigt, dass Kosten von 10.000,00 DM pro Jahr als realistisch einzuschätzen sind.

$$10.000,00 \text{ DM} \quad : \quad 603,83 \text{ m}^2 \quad : \quad 12 \text{ Monate} \quad = \quad \mathbf{1,38 \text{ DM / m}^2}$$

2. Möblierungszuschlag

Die von der Gemeinde betriebenen Übergangsheime wurden stets mit robusten Gegenständen (Betten und Schränke aus Metall, Stühle mit Stahlrohr) ausgestattet. Die überaus intensive Beanspruchung und zum Teil nachlässige Behandlung dieser Gegenstände macht in diesem Bereich eine Ersatzbeschaffung in relativ kurzen Abständen notwendig. Zu beachten ist ebenfalls, dass elektrische Geräte wie Waschmaschinen und Trockner bei der erheblichen Beanspruchung in gewissen Abständen neu angeschafft werden müssen. Ebenfalls sind Bettwäsche und Matratzen vorzuhalten.

Unter Zugrundelegung des heutigen Preisniveaus können hier Kosten in Höhe von ca. 15.000,00 DM jährlich entstehen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von 60 Personen ist ein Möblierungszuschlag von 20,83 DM (10,65 Euro) pro Monat als angemessen zu betrachten.

3. Ermittlung der Betriebskosten

Neben den der Rohmiete vergleichbaren Benutzungsgebühren sind die Nebenkosten zu erheben. Da das Objekt in den letzten Jahren mit äußerst unterschiedliche Dichte belegt war, ist eine exakte Ermittlung der zu erwartenden Verbrauchskosten im Hinblick auf die Zukunft nicht zu leisten. Bei der Belegung beider Etagen wurden folgende Werte angenommen.

- Strom
10.000,00 DM Jahreverbrauch : 603,83 m² : 12 Monate = **1,66 DM / m²**
- Heizung
15.000,00 DM Jahreverbrauch : 603,83 m² : 12 Monate = **2,07 DM / m²**
- Frischwasser / Abwasser
15.000,00 DM Jahresverbrauch : 603,83 m² : 12 Monate = **2,07 DM / m²**
- Müll
10.000,00 DM Jahresverbrauch : 603,83 m² : 12 Monate = **1,38 DM / m²**

Insgesamt ergeben sich Verbrauchskosten von 7,18 DM pro m² pro Monat.